



Landesjugendring
Schleswig-Holstein e.V.

Empfehlungen zu den
Juleica-Richtlinien
in Schleswig-Holstein



Impressum

Herausgeber:

Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.

Redaktion:

Alina Marxen, Kreisjugendring Plön

André Haak, Kreisjugendring Steinburg

Daniela Blötz, Landesjugendring Schleswig-Holstein

Finn Pelikan, Lübecker Jugendring

Frank Zeiler, Landesjugendring Schleswig-Holstein

Frederike von Geisau,

Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Schleswig-Holstein

Hanna Panitzsch, Jugendverband Neumünster

Hannes de Buhr, Kreisjugendring Stormarn

Johanna Köhler, Landesjugendring Schleswig-Holstein

Julian Schröder, Kreisjugendring Schleswig-Flensburg

Mathilde Liermann,

Jugendverband im Schleswig-Holsteinischen Heimatbund

Petra Bratke, Kreisjugendring Rendsburg-Eckernförde

Pia Akkaya, Kreisjugendring Pinneberg

Simon Schütt, Kreisjugendring Pinneberg

Sophie Baierl, Kreisjugendring Segeberg

Susanne Gromoll, Kreisjugendring Dithmarschen

Wulf Dallmeyer, Landesjugendring Schleswig-Holstein

Landesjugendring Schleswig-Holstein e. V.

5.000 Exemplare, 1. Auflage, 2024

Gestaltung:

Schmidt und Weber, Kiel

Druck:

Carius Druck GmbH, Kiel

Empfehlungen zu den
Juleica-Richtlinien
in Schleswig-Holstein



Landesjugendring
Schleswig-Holstein e.V.

juleicä
jugendleiter | in card

Empfehlungen zu den Juleica-Regelungen	6
1. Voraussetzungen für die Ausgabe der bundeseinheitlichen Card	7
1.1 Trägerspektrum	7
1.2 Erforderliche Zuverlässigkeit des*der Jugendleiter*in	7
1.3 Alter	8
1.4 Qualifikation durch Grundausbildung bzw. Ausbildung oder Studium	8
1.5 Erste-Hilfe-Ausbildung	9
2. Qualifikation durch eine Juleica-Ausbildung	10
2.1 Zeitlicher Umfang	10
2.2 Form der Ausbildung/Online-Seminare	10
2.3 Anbieter der Ausbildung	11
2.4 Inhalte der Ausbildung	11
2.5 Qualifikation der Ausbilder*innen	14
2.6 Teilnahmenachweis	15
3. Antrags- und Ausstellungsverfahren	17
3.1 Beantragung der Juleica	17
3.1.1 Beantragung durch den*die Jugendleiter*in	17
3.1.2 Beantragung durch den Träger	17
3.2 Prüfung der Anträge	18
3.2.1 Prüfung von Anträgen durch den freien Träger	18
3.2.2 Prüfung des Antrags durch den öffentlichen Träger	18
3.2.3 Prüfung von Anträgen ohne ausgewählten freien Träger	19
3.3 Anerkennung von Juleica-Ausbildungen	19
3.3.1 Anerkennung von Juleica-Ausbildungen anderer schleswig-holsteinischer Träger	19
3.3.2 Anerkennung von Juleica-Ausbildungen aus anderen Bundesländern	19
3.4 Übertragbarkeit der Juleica	20
4. Kosten	21
5. Gültigkeitsdauer	22
5.1 Erneute Beantragung	22
5.2 Sonderfälle	23
6. Widerruf der Erteilung, Rückgabe der Juleica	24
7. Landeszentralstelle	25
8. Änderungen	25
Regelungen zur bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Schleswig-Holstein	26
Musterformular: Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit	33
Musterformular: Nachweis zur Qualifikation zum Erwerb der Juleica für Personen mit anerkannter pädagogischer Berufsausbildung	34

Empfehlungen zu den Juleica-Richtlinien

Beschlossen am 24. 09. 2024 vom Hauptausschuss des Landesjugendrings

Die Juleica ist die bundesweit anerkannte amtliche Legitimation und ein Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in der Jugendarbeit.

Mit Regelungen zur bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Schleswig-Holstein werden die hohen Qualifikationsanforderungen, die an Jugendleiter*innen gestellt werden, unterstrichen und die Qualitätsstandards präzisiert, die für ihre Aus- und Fortbildung gelten.

Die Jugendverbände, die Kreisjugendringe und der Landesjugendring haben in Absprache mit dem für Jugendarbeit zuständigen Ministerium und den Kreisjugendpfleger*innen 2010 die ersten Empfehlungen erarbeitet.

Durch diese Empfehlungen sollen die häufigsten Fragen an die Auslegung der Regelungen geklärt werden. Dadurch erhalten die Träger zusätzliche Hinweise, die die Bearbeitung der Juleica-Anträge erleichtern und zu einer einheitlichen Handhabung der Regelungen und des Juleica-Onlineverfahrens führen sollen.

Im Mai 2024 hat das für Jugendarbeit zuständige Ministerium des Landes Schleswig-Holstein einen Erlass zu Regelungen zur bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Schleswig-Holstein veröffentlicht. Dies wurde zum Anlass für eine Überarbeitung der Empfehlungen genommen.

Die Juleica dient insbesondere

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmenden in der Kinder- und Jugendarbeit,
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird (z. B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit, Kultur, Polizei sowie Informations- und Beratungsstellen und Konsulate),
- als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Eigenschaft als ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Person oder ausdrücklich an das Vorhandensein einer Juleica anknüpfen, z. B.
 - Freistellung von der Arbeit nach § 23 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz in der aktuell geltenden Fassung,
 - Erstattung von Verdienstausfall nach der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit in der aktuell geltenden Fassung,
 - (vergünstigte) Besuche von Kulturveranstaltungen und Freizeiteinrichtungen,
 - (vergünstigter) Zugang zu geeigneten Bildungs- bzw. Übernachtungsstätten,
 - Fahrpreisermäßigungen.

1. Voraussetzungen für die Ausgabe der bundeseinheitlichen Card

Die Juleica wird ausschließlich für Jugendleiter*innen ausgestellt, die ehrenamtlich tätig sind oder sein werden

■ 1.1 Trägerspektrum

Nummer 2 der Regelungen grenzt das Trägerspektrum ein, bei dem Jugendleiter*innen ehrenamtlich aktiv sein können, wenn sie die Juleica beantragen wollen.

Der Träger muss zu einer der folgenden Gruppen gehören:

1. Träger der freien Jugendhilfe, der im Sinne des § 74 SGB VIII gemeinnützige Ziele verfolgt, oder
2. Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe ist also nicht Voraussetzung. Demnach können Jugendleiter*innen auch bei freien Initiativen aktiv sein, die keine Anerkennung haben. Ein öffentliches Interesse kann dabei bei allen Jugendinitiativen unterstellt werden, die

- eine Jugendordnung/Satzung vorweisen können,
- über demokratische Strukturen verfügen,
- die Eigenständigkeit der Jugendgruppe gewährleisten und
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anerkennen.

Der Träger, für den der*die Jugendleiter*in tätig ist oder sein wird, muss mindestens eine der Aufgaben nach § 11 Abs. 3 SGB VIII erfüllen:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit, Kinder- und Jugendberholung,
5. Jugendberatung.

■ 1.2 Erforderliche Zuverlässigkeit des*der Jugendleiter*in

Der freie Träger, für den der*die Antragsteller*in aktiv ist bzw. aktiv werden will, prüft jeweils eigenverantwortlich die „erforderliche Zuverlässigkeit“ nach 2.2 der Regelungen. Maßgeblich ist dabei vor allem die Frage, ob der Träger diese Person für geeignet hält, die geplanten Aufgaben (z. B. Leitung einer Jugendgruppe, Durchführung von Gruppenstunden oder Freizeiten) mit der

„erforderlichen Zuverlässigkeit“ verantwortlich zu übernehmen. Nur wenn der Träger diese Fragen bejahen kann, darf er den Juleica-Antrag genehmigen.

Die Eignung und erforderliche Zuverlässigkeit bestätigt der freie Träger gegenüber dem öffentlichen Träger mit der Genehmigung des Antrages. Die Zuverlässigkeit muss durch den öffentlichen Träger nicht überprüft werden.

■ 1.3 Alter

Das Mindestalter für die Ausstellung der Juleica beträgt 16 Jahre. 2.2 der Regelungen sieht vor, dass in „besonders vom Träger zu begründenden Fällen“ die Juleica auch für 15-jährige Jugendleiter*innen ausgestellt werden kann, sofern alle anderen Vorgaben (insbesondere Zuverlässigkeit und Qualifikation) in besonderem Maße erfüllt sind.

Solche Ausnahmefälle liegen z. B. vor, wenn

- der*die Jugendleiter*in schon vor Erreichen des 16. Lebensjahres eigenständig eine Jugendgruppe leitet oder als verantwortliche*r Teamer*in bei einer Freizeit / einem Seminar eingesetzt wird,
- für die weitere Förderung einer Jugendgruppe das Vorhandensein einer Juleica vorausgesetzt wird und der*die Jugendleiter*in der*die einzige Qualifizierte ist,
- der*die Jugendliche einen erheblichen Nachteil hätte.

■ 1.4 Qualifikation durch Grundausbildung bzw. Ausbildung oder Studium

Grundvoraussetzung für die Beantragung der Juleica sind ausreichende pädagogische Kenntnisse (2.3 der Regelungen), die i. d. R. im Rahmen eines Juleica-Grundkurses erworben werden. In Einzelfällen können eine anerkannte pädagogische Berufsausbildung oder ein pädagogisches (Fach-) Hochschulstudium anerkannt werden, wenn ein deutlicher Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit besteht und die Inhalte der Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfassend behandelt wurden (vgl. 3.3).

Die freien Träger sind daher bei diesen Anträgen besonders gefordert und müssen ggf. im Einzelfall individuell mit dem*der Antragsteller*in sprechen und sich überzeugen, dass entsprechende Kenntnisse in allen in 3.3 der Regelungen genannten Themenbereichen vorliegen. Der Träger soll prüfen, wann der Berufs- bzw. (Fach-)Hochschulabschluss erworben wurde und (insbeson-

dere bei längeren Zeitläufen) inwieweit, wie oft und wie intensiv die Themen nach 3.3 der Regelungen bei Fortbildungen und beruflicher Tätigkeit in der Zwischenzeit eine Rolle spielten. Ein Vordruck für den Nachweis zur Qualifikation zum Erwerb der Juleica findet sich am Ende dieser Empfehlungen.

Ist dies nicht der Fall, sollte der*die Jugendleiter*in an Fortbildungen für die Themenfelder nach 3.3 der Regelungen teilnehmen, die nicht Bestandteil der Ausbildung bzw. des Studiums waren. Dies gilt insbesondere für Rechtsfragen in der Jugendarbeit. Im Zweifelsfall sollte eine Abstimmung mit dem öffentlichen Träger erfolgen.

Grundsätzlich ist allen ehrenamtlich Aktiven die Teilnahme an einer Juleica-Grundausbildung zu empfehlen.

1.5 Erste-Hilfe-Ausbildung

Ziffer 2.4 der Regelungen legt fest, dass bei der Beantragung der Juleica die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung entsprechend der gemeinsamen Grundsätze der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAG EH) nachgewiesen werden muss. Ausnahmen zum Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung für medizinische Berufe regeln sich nach § 19 Abs. 3 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV).

Die Teilnahme sollte nicht länger als 24 Monate zurückliegen, bezogen auf den Zeitpunkt der Antragstellung.

2. Qualifikation durch eine Juleica-Ausbildung

■ 2.1 Zeitlicher Umfang

Die Regelungen legen in 3.1 fest, dass die Juleica-Ausbildung mindestens 30 Zeitstunden umfassen soll. Die Jugendverbände in Schleswig-Holstein haben sich dafür ausgesprochen, den Stundenumfang von 50 Lerneinheiten (bzw. 37,75 Zeitstunden) beizubehalten (Beschluss der 83. Vollversammlung am 8. Mai 2010). Die Stunden der Erste-Hilfe-Ausbildung dürfen nicht in die Berechnung des Stundenumfangs einbezogen werden.

■ 2.2 Form der Ausbildung / Online-Seminare

Der Mindestanteil der Präsenzphase bzw. des Gruppenteils der Juleica-Grundausbildung liegt bei 50% des in den Regelungen als Mindestanforderung festgesetzten Ausbildungsvolumens, also bei 15 Zeitstunden (bzw. 20 Lerneinheiten à 45 Minuten). Außerdem soll der Präsenz- bzw. Gruppenanteil der Juleica-Grundausbildung unbedingt den geeigneten Rahmen dafür geben, dass Referent*innen eine Einschätzung der Eignung einzelner Teilnehmer*innen, Gruppen zu leiten, vornehmen können.

Fortbildungen zur Verlängerung der Juleica können auch vollständig als Online-Seminar o. ä. ohne Präsenzanteil durchgeführt und anerkannt werden. Sie müssen aber in jedem Fall in einem Gruppensetting und mit fachlicher Begleitung erfolgen. Reine Selbstlernformate sind nicht möglich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, verschiedene zeitlich voneinander getrennte Module zu absolvieren, welche zusammengenommen für die Verlängerung anerkannt werden. Die für die Verlängerung nötige Ausbildungsdauer bleibt bestehen (8 Zeitstunden).

Es sollen keine Inhalte in Grundausbildungen und Fortbildungen online durchgeführt werden, bei denen

- die Initiierung und Begleitung von Gruppenprozessen auf unmittelbarer Interaktion beruht (z. B. entsprechende Inhalte der Spiel-, Erlebnis- und Gruppenpädagogik),
- besondere Schutzräume für Teilnehmende erforderlich sind (z. B. entsprechende Inhalte des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung, der Sozialisation und Sexualpädagogik),
- ein hohes Maß an prozessorientierter Anleitung durch Referent*innen erforderlich ist (z. B. entsprechende Inhalte der Methoden der Jugendarbeit, psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen).

■ 2.3 Anbieter der Ausbildung

Ausdrücklich legen die Regelungen (3.1) dar, dass die Grundausbildung von Jugendleiter*innen vorrangig die Aufgabe der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie von deren Zusammenschlüssen ist. Es können auch kommunale Träger die Grundausbildung durchführen. Die Regelungen folgen damit der Maßgabe des SGB VIII (§ 4), das den Vorrang der freien Träger vorschreibt und zugleich der öffentlichen Jugendhilfe deren Förderung auferlegt.

Nur in Einzelfällen sollten Juleica-Seminare von Trägern der freien Jugendhilfe, die förderfähig (§ 74 Abs. 1, Nr. 1, 3 und 5 SGB VIII), aber nicht anerkannt sind, angeboten werden.

Ziffer 3.1 der Regelungen sieht keine weiteren Anbieter für Juleica-Ausbildungen vor. Dies bedeutet, dass z. B. in Schulen angebotene Juleica-Ausbildungen nur dann anerkannt werden können, wenn diese in Kooperation mit einem Träger der freien oder öffentlichen Jugendhilfe angeboten und durchgeführt worden sind.

■ 2.4 Inhalte der Ausbildung

Die Regelungen benennen in 3.3 sowohl die inhaltlichen Schwerpunkte, die in jeder Juleica-Ausbildung behandelt werden müssen, als auch Themenfelder, die als „aktuelle Themen junger Menschen und der Kinder- und Jugendarbeit“ Bestandteil der Grundausbildung sein sollen.

Wie diese Themen in der Ausbildung aufgegriffen werden, bleibt, sowohl unter methodischen als auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten, den Trägern überlassen.

So werden Aspekte der verschiedenen Themen in der Ausbildung häufig miteinander verknüpft bzw. lassen sich einzelne Aspekte auch nicht klar nur einem Thema zuordnen.

Die Regelungen enthalten keine Vorgabe dazu, wie groß der Stundenumfang der einzelnen Themen sein muss. Dies liegt in der Verantwortung der Träger und wird auch davon abhängig sein, in welchem Aufgabenbereich die Teilnehmenden der jeweiligen Ausbildung anschließend aktiv sein werden. Generell sollte jeder Themenbereich angemessen berücksichtigt werden.

Die möglichen Inhalte der Themenfelder werden im Folgenden präzisiert, jedoch keinesfalls abschließend oder verpflichtend dargestellt. Eine Übersicht

zu den Inhalten, die in einer Grundausbildung mindestens enthalten sein müssen, findet sich in 3.3 der Regelungen.

Aufgaben und Funktionen der Jugendleitung und Befähigung zur Leitung von Gruppen

- Rolle einer Jugendleitung
- Entwickeln von Leitungskompetenz
- Aufgaben und Erwartungen an Jugendleiter*innen aus Selbstsicht, Sicht der Co-Leitung, Sicht von Teilnehmenden, Eltern und Verband

Ziele, Methoden und Aufgaben der Jugendarbeit

- Rahmenbedingungen – Struktur der Jugendarbeit
 - Rolle und Funktion von Jugendverbänden, Jugendringen und öffentlichen Trägern
 - Jugendverbände als Lernfeld für innerverbandliche Demokratie
 - Kriterien und Ansprüche
- Spielpädagogik
- Erlebnispädagogik
- Kreative und kulturelle Angebote

Rechts- und Organisationsfragen der Jugendarbeit

- Rechtlicher Rahmen
 - Aufsichtspflicht
 - Haftung
 - Sexualstrafrecht
 - Jugendschutzgesetz
 - Versicherungen
 - Persönlichkeitsrechte
 - Urheberrecht und Datenschutz
- Recht als Handlungsrahmen
 - Recht vs. Pädagogik
- Organisation von Angeboten der Jugendarbeit
 - Planung und Programmgestaltung
 - Teamarbeit
 - Strukturierung der eigenen Arbeit
 - Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung

- Finanzierung und Förderung
 - Finanzierung von Maßnahmen
 - Beantragung von Zuschüssen und Sponsoring

Psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Persönlichkeitsentwicklung, Gruppenpädagogik)

- Gruppenpädagogik
 - Führungsstile
 - Gruppenphasen
 - Rollen in Gruppen
- Persönlichkeitsentwicklung
 - Entwicklungsstufen
 - Sozialisation von Kindern und Jugendlichen
- Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen
 - Junge Menschen mit besonderem Förderbedarf

Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes

- Umgang mit dem Thema Sucht
- Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- Prävention vor sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt in der Jugendarbeit
- Persönliche Grenzen und Grenzüberschreitungen in der Jugendarbeit

Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit

- Partizipation
 - Jugendpolitische Interessenvertretung
 - Beteiligung an der Programmgestaltung
- Geschlechterrollen und Gender Mainstreaming
 - Berücksichtigung von Geschlechterrollen und -identitäten
 - Sexualpädagogik und sexuelle Orientierungen
 - Geschlechtsbewusste und queersensible Jugendarbeit
- Prävention von Rechtsextremismus und menschenverachtenden Einstellungen
- Internationale Jugendarbeit und transkulturelles Lernen
 - Einsatz von Teams, die die gesellschaftliche Vielfalt repräsentieren
 - Verankerung rassismuskritischer, intersektionaler und transkultureller Bildungsarbeit

- transkulturelle Kompetenz
- Internationaler Jugendaustausch
- Medienbildung
 - Medienpädagogik
- Inklusion
 - Vielfalt als Chance
- Bildung für nachhaltige Entwicklung
- Verbandsspezifische Themen
 - Strukturen des Verbandes, Gremien und Entscheidungswege, Ansprechpartner*innen

■ 2.5 Qualifikation der Ausbilder*innen

Die Regelungen treffen keine Aussagen dazu, welche Qualifikation die Ausbilder*innen, im Folgenden Teamer*innen genannt, von Jugendleiter*innen haben müssen. Daher liegt es in der Verantwortung der Träger der Jugendarbeit zu entscheiden, wer die notwendige pädagogische Qualifikation für die Ausbildung besitzt und wer die für eine Tätigkeit als Teamer*in angemessenen Erfahrungen in der Jugendarbeit mitbringt.

Im Sinne einer qualitativ hochwertigen Juleica-Ausbildung sollten die Träger bei der Gesamt-Zusammenstellung des Ausbildungs-Teams darauf achten, dass

- die verschiedenen fachlichen Schwerpunkte abgedeckt werden können,
- das Team möglichst geschlechterdivers besetzt ist,
- die Teamer*innen vom Träger für die Aufgabe in der Juleica-Ausbildung vorbereitet werden,
- sie über Erfahrung in der Jugendarbeit verfügen und
- das Team sich zu Themen der Jugendarbeit weiterbildet.

Bei der Auswahl der Teamer*innen sollten die Träger daher unterscheiden zwischen:

- a) Teamer*innen, die die gesamte Ausbildung konzeptionell entwickeln und die gesamte Ausbildung bzw. weite Teile davon inhaltlich ausgestalten bzw. begleiten, und
- b) Referent*innen, die als Fachleute für einzelne Themenfelder eingesetzt werden.

Während die unter b) benannten Personen zwar Fachleute für das jeweilige Themenfeld sein sollten, aber ansonsten nicht in der Jugendarbeit aktiv sein müssen, müssen die unter a) genannten Teamer*innen die Voraussetzungen, eine Juleica beantragen zu können, erfüllen.

Da der Träger die Verantwortung für die Qualität der Juleica-Ausbildung hat, ist davon abzuraten, dass er eine Juleica-Ausbildung ausschließlich durch externe Teamer*innen durchführen lässt oder einen externen Dienstleister (kommerzielle oder private Anbieter) mit der Durchführung beauftragt. Träger, die keine eigenständige Juleica-Ausbildung anbieten können, sollten hierzu mit erfahrenen Trägern kooperieren

■ 2.6 Teilnahmenachweis

Die erfolgreiche Teilnahme an einem Juleica-Seminar ist den Teilnehmer*innen zu bescheinigen (3.1 der Regelungen). Nur mit der Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme kann die Juleica beantragt werden. (Hinweis: In der Praxis wird in diesem Zusammenhang oft von einem Zertifikat gesprochen. Gemeint ist damit stets die erfolgreiche Teilnahme nach 3.1 der Regelungen.)

Allerdings soll keiner Person, die auf einem Juleica-Seminar war, der Nachweis der Teilnahme verwehrt werden, auch wenn die Person für noch nicht geeignet eingestuft wird. Die Regelungen machen hier keine weiteren Aussagen.

Es wird daher vorgeschlagen, zwischen einer Bescheinigung über die „erfolgreiche Teilnahme“, die die Eignung des*der Teilnehmer*in beinhaltet und zur Beantragung der Juleica berechtigt, und einer Bescheinigung über die reine Seminarteilnahme zu unterscheiden.

Die Bescheinigung über die Seminarteilnahme sollte neben den persönlichen Daten des*der Teilnehmer*in folgende Informationen enthalten:

- Träger des Juleica-Seminars und Seminarleitung
- Beginn und Ende der Ausbildung sowie zeitlicher Umfang
- Themenfelder und Inhalte

Die Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme sollte folgende Informationen enthalten:

- Die persönlichen Daten des*der Teilnehmenden
- Träger des Juleica-Seminars und Seminarleitung
- Beginn und Ende der Ausbildung sowie zeitlicher Umfang

- Themenfelder und Inhalte
- Einen Erfolgsnachweis: „Die Ausbildung entspricht den Anforderungen an die Grundausbildung nach Ziffer 3 des Erlasses zu den Regelungen zur bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Schleswig-Holstein vom 01. 05. 2024 -VIII 321-.
Diese Bescheinigung berechtigt zur Beantragung der Juleica.“

3. Antrags- und Ausstellungsverfahren

■ 3.1 Beantragung der Juleica

Die Beantragung der Juleica erfolgt ausschließlich online auf www.juleica-antrag.de

und muss grundsätzlich über denjenigen Träger erfolgen, bei dem der*die Antragsteller*in aktiv ist. Es ist dabei unerheblich, bei welchem Träger die Juleica-Ausbildung absolviert wurde.

Der*die Jugendleiter*in muss gegenüber dem freien Träger den Nachweis erbringen, dass er*sie über die notwendige fachliche Qualifikation verfügt, die in den Regelungen (2.3) zur Voraussetzung erklärt wird.

Grundsätzlich ist eine zeitnahe Beantragung der Juleica zu empfehlen. Die Teilnahme an der Grundausbildung sollte beim Erstantrag nicht länger als 18 Monate zurückliegen. Andernfalls ist eine Juleica-Fortbildung nachzuweisen.

3.1.1 Beantragung durch den*die Jugendleiter*in

In der Regel erfolgt die Antragstellung durch den*die Jugendleiter*in. Der*die Antragsteller*in muss bei der Antragstellung den Träger auswählen, für den er*sie ehrenamtlich aktiv ist. Dies ist i. d. R. die örtliche Jugendgruppe/Gliederung des Jugendverbandes. Wenn der*die Antragsteller*in auf der Kreis- oder Landesebene aktiv ist, kann die Antragstellung auch auf dieser Ebene erfolgen.

Jede*r Jugendleiter*in darf nur eine Juleica beantragen, unabhängig davon, für wie viele Vereine er*sie ehrenamtlich aktiv ist.

Jede*r Jugendleiter*in erhält nach erfolgreicher Beantragung automatisch per E-Mail ein Zertifikat über die mit der Juleica erworbenen Qualifikationen, dass er*sie z. B. für Bewerbungen nutzen kann. Dies wurde gemeinsam von Landesjugendring, Handwerkskammern, Unternehmerverband und Jugendministerium erarbeitet.

3.1.2 Beantragung durch den Träger

Sofern der Träger, für den der*die Jugendleiter*in aktiv ist, in der Datenbank erfasst ist, kann die Antragstellung auch durch den Träger erfolgen, bei dem der*die Ehrenamtliche tätig ist oder bei dem der*die Ehrenamtliche die Ausbildung absolviert hat (4.3. der Regelungen).

■ 3.2 Prüfung der Anträge

3.2.1 Prüfung von Anträgen durch den freien Träger

Die Prüfung der Anträge erfolgt zunächst durch den Träger, den der*die Antragsteller*in ausgewählt hat. Dieser Träger prüft, ob der*die Antragsteller*in nachweislich

- für ihn ehrenamtlich aktiv ist oder sein wird,
- über die notwendige Qualifikation (Aus-/Fortbildung und Erste Hilfe) verfügt,
- das notwendige Alter hat,
- über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt und
- ob der Antrag den antragstechnischen Kriterien (Foto, Schreibweise der Daten) genügt (siehe <https://www.juleica.de/faqs0>).

Der*die Antragsteller*in lädt bei Antragstellung die entsprechenden Nachweise unter www.juleica-antrag.de hoch, damit der Träger die Qualifikation des*der Jugendleiter*in prüfen kann, um einen möglichen Missbrauch der Juleica zu verhindern.

Nur wenn alle Kriterien erfüllt sind, darf der freie Träger den Antrag genehmigen. Gegenüber dem öffentlichen Träger bestätigt der freie Träger mit dieser Genehmigung, dass alle Kriterien erfüllt werden.

3.2.2 Prüfung des Antrags durch den öffentlichen Träger

Jedem in der Datenbank hinterlegten freien Träger ist der entsprechende öffentliche Träger zugeordnet. Der öffentliche Träger prüft im zweiten Schritt, ob

- die formalen Kriterien des Antrags korrekt sind (Alter, Auswahl des Trägers) bzw. die dafür notwendigen Begründungen vorliegen,
- der freie Träger legitimiert ist (§ 11 SGB VIII),
- der Antrag den antragstechnischen Kriterien (Foto, Schreibweise der Daten) genügt.

Nur wenn der öffentliche Träger alle erforderlichen Kriterien bejahen kann, darf er den Antrag genehmigen. Abschließend muss der öffentliche Träger die Druckfreigabe erteilen.

In einigen Kreisen hat das Jugendamt (öffentlicher Träger) diese Aufgabe an den Kreisjugendring (freier Träger) übertragen.

3.2.3 Prüfung von Anträgen ohne ausgewählten freien Träger

Erreichen den öffentlichen Träger Juleica-Anträge

- die mit der Funktion „Träger nicht gefunden“ abgeschickt worden sind, z. B. weil die Jugendleiter*innen bei kleinen örtlichen Initiativen aktiv sind, die nicht im System erfasst sind,
- von Jugendleiter*innen, die für den öffentlichen Träger aktiv sind, oder
- von Jugendleiter*innen, die bei kleinen örtlichen Initiativen aktiv sind, die unter fachlichen Gesichtspunkten nicht in der Lage sind, den unter 3.2.1 genannten Prüfauftrag zu erfüllen,

obliegt dem öffentlichen Träger ebenfalls die Prüfung nach 3.2.1 dieser Empfehlungen.

■ 3.3 Anerkennung von Juleica-Ausbildungen

3.3.1 Anerkennung von Juleica-Ausbildungen anderer schleswig-holsteinischer Träger

Die Regelungen legen nicht fest, dass Juleica-Ausbildungen bei dem Träger gemacht werden müssen, bei dem der*die Jugendleiter*in aktiv ist. Dies eröffnet dem*der Antragsteller*in die Möglichkeit, die Juleica-Ausbildung auch bei einem anderen Träger zu absolvieren. Wenn diese Ausbildung den in 2.1, 2.2, 2.4, 2.6 dieser Empfehlungen genannten Kriterien entspricht, soll der freie Träger diese Ausbildung anerkennen.

Sollten nach Ansicht des freien Trägers bei dieser Ausbildung einige Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt worden sein, soll der freie Träger dem*der Antragsteller*in die Teilnahme an einer entsprechenden Fortbildung anbieten, um diese Lücke zu schließen.

Auch zur Überprüfung der erforderlichen Zuverlässigkeit des*der Antragsteller*in ist es ggf. sinnvoll, die Teilnahme an einer solchen Fortbildung, die die Möglichkeit für das persönliche Kennenlernen bietet, nahezulegen.

3.3.2 Anerkennung von Juleica-Ausbildungen aus anderen Bundesländern

Die Regelungen sehen in Ziffer 3.5 vor, wie mit der Anerkennung von Grundausbildungen aus anderen Bundesländern zu verfahren ist. Da die Jugend- und Familienministerkonferenz einen Beschluss über Qualitätsstandards für eine bundeseinheitliche Card gefasst hat, müssen Juleica-Ausbildungen aus anderen Bundesländern dann für die Beantragung der Juleica in Schleswig-

Holstein anerkannt werden, wenn sie wenigstens die bundesweiten Mindeststandards, die im Beschluss der Jugendministerkonferenz vom 25./26. Mai 2023 festgeschrieben wurden, erfüllen.

■ 3.4 Übertragbarkeit der Juleica

Die Juleica ist eine personenbezogene Legitimation, die nicht übertragbar ist.

4. Kosten

Die Ausgabe der Juleica setzt den gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit (§ 73 SGB VIII) um und liegt somit im „öffentlichen Interesse“ (Ziffer 5.1 der Regelungen).

Die Herstellungskosten werden in der Regel von dem öffentlichen Träger übernommen, in dessen Bereich der freie Träger angesiedelt ist. Ausnahmen bilden freie Träger, die der Landesebene zugeordnet werden, und Träger, deren Sitz nicht in Schleswig-Holstein ist. Diese haben die Kosten der Juleica selber zu tragen.

5. Gültigkeitsdauer

Die Juleica ist ab dem Erstellungsdatum drei Jahre gültig.

■ 5.1 Erneute Beantragung

Ist der*die Jugendleiter*in auch über den Gültigkeitszeitraum der Juleica hinaus für den Träger aktiv, kann die Juleica erneut beantragt werden, wenn der*die Jugendleiter*in in den zurückliegenden drei Jahren an einer oder mehreren Fortbildungen im Zeitumfang von mindestens 8 Zeitstunden teilgenommen hat und diese Fortbildungen in den 3.3 der Regelungen genannten Themenfeldern verortet sind. Dies gilt auch für Juleica-Inhaber*innen, die aufgrund ihrer Berufsausbildung oder ihres (Fach-)Hochschulstudiums keine Grundausbildung absolvieren mussten (3.4 der Regelungen).

Fortbildungen zur Verlängerung der Juleica können komplett online erfolgen, wenn sie, wie in 2.1 dieser Empfehlungen beschrieben, in einem Gruppen-setting mit pädagogischer Begleitung erfolgen.

Die erneute Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Lehrgang ist in den Regelungen nicht vorgeschrieben, wird aber zusätzlich zu anderen Fortbildungen als sinnvoll angesehen (Ziffer 6.3 der Regelungen).

Welche Fortbildungsinhalte für die erneute Beantragung der Juleica anerkannt werden, legt jeder Träger selbst fest. Es ist sinnvoll, bei mehrmaliger Neubeantragung darauf zu achten, möglichst unterschiedliche Inhalte (s. 2.4 dieser Empfehlungen) abzudecken.

Für Träger, bei denen Jugendleiter*innen fachbezogene Lizenzen/Scheine (z. B. Übungsleiter*innenlizenz, Sanitätsausbildung) erwerben, empfiehlt sich, diese nicht als allein ausreichende Fortbildung anzuerkennen.

Üblicherweise sollte die Juleica erneut beantragt werden, wenn der Gültigkeitszeitraum der bisherigen Card endet. Der Antrag auf Verlängerung (Neuausstellung) soll in der Regel spätestens 18 Monate nach Ablauf der aktuellen Juleica gestellt werden (Ziffer 6.4 der Regelungen).

War der*die Jugendleiter*in kontinuierlich für den Träger aktiv und hat sich fortgebildet, ist auch eine mehrjährige Unterbrechung unkritisch. Wenn der*die Jugendleiter*in jedoch mehrere Jahre pausiert hat, sollte der Träger prüfen, inwieweit die Inhalte der Juleica-Ausbildung noch präsent sind. Eine Fortbildung von mindestens 8 Zeitstunden muss nachgewiesen werden. Den Trägern wird empfohlen, sich je nach Dauer der Unterbrechung weitere Fort-

bildungseinheiten nachweisen zu lassen. Eine Möglichkeit besteht z. B. darin, sich pro unterbrochenem Jahr 2 bis 3 zusätzliche Fortbildungszeitstunden nachweisen zu lassen; dies entspricht anteilig den 8 Zeitstunden, die nach 3 Jahren bei einer Neubeantragung der Juleica nachzuweisen sind.

■ 5.2 Sonderfälle

Wird eine gültige Juleica gestohlen bzw. geht diese verloren, kann der*die Jugendleiter*in eine neue Juleica beantragen. Der öffentliche Träger kann bei dem betreffenden Antrag unter www.juleica-antrag.de die Aktion „Neudruckauftrag“ anstoßen. Für einen Neudruck wird der jeweils aktuelle Kartenpreis berechnet.

Wenn der Träger den Gültigkeitszeitraum der „Ersatz-Juleica“ auf den Gültigkeitszeitraum der bisherigen Card beschränkt, ist diese Ersatzbeschaffung ohne den Nachweis einer Fortbildung möglich. Soll jedoch gleichzeitig der Gültigkeitszeitraum verlängert werden, müssen die Voraussetzungen für die erneute Beantragung der Juleica erfüllt sein.

Da der*die Ehrenamtliche die eigene Juleica ständig auf www.juleica-antrag.de unter „Meine Juleica“ digital einsehen kann und dort die Gültigkeit durch das Scannen eines QR-Codes von anderen Institutionen überprüft werden kann, ist das Erstellen einer Juleica in Papierform nur selten nötig.

6. Widerruf der Erteilung, Rückgabe der Juleica

Die Juleica muss zurückgegeben werden, wenn die Voraussetzungen für die Antragstellung nicht mehr gegeben sind. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der*die Jugendleiter*in

- in der praktischen Arbeit nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügt,
- nach § 72a SGB VIII straffällig geworden ist (Eintrag im erweiterten Führungszeugnis) oder
- nicht mehr für den Träger aktiv ist.

Wenn bereits bei der Antragstellung absehbar ist, dass der*die Antragsteller*in nicht volle drei Jahre für den Träger aktiv sein wird, besteht für den Träger die Möglichkeit, den Gültigkeitszeitraum der Juleica von vornherein zu begrenzen.

7. Landeszentralstelle

Seit dem 1. Mai 2017 ist der Landesjugendring für Schleswig-Holstein die Landeszentralstelle Juleica. Somit ist er Servicestelle für die organisatorisch-technische Abwicklung der Juleica-Anträge, unterstützt die Träger bei technischen Problemen der Trägererfassung und Antragsbearbeitung. Ebenfalls fallen die inhaltlichen Fragen zur Juleica sowie zu erforderlichen Qualifikationen usw. in seine Zuständigkeit. Außerdem berät er die Jugendverbände, die Kreisjugendringe und öffentliche Jugendhilfeträger bei Fragen rund um das Thema Juleica.

8. Änderungen

Änderungen dieser Empfehlungen beschließt der Hauptausschuss des Landesjugendrings Schleswig-Holstein e. V.



Regelungen zur bundeseinheitlichen Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter in Schleswig-Holstein

Erlass des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vom 01. 05. 2024 – VIII 321 –

■ 1. Card für ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter in der Jugendarbeit (Juleica)

1.1 Auf der Grundlage der Beschlüsse der Obersten Landesjugendbehörden vom 12./13. 11. 1998 und der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden (JFMK) vom 17./18. 09. 2009 sowie vom 25./26. 05. 2023 können ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, die die Voraussetzungen nach diesen Bestimmungen erfüllen, eine bundeseinheitliche amtliche Karte für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) erhalten. Die Juleica ist eine bundesweit anerkannte Legitimation und ein Qualitäts- und Qualifizierungsnachweis für ehrenamtlich Tätige in der Kinder- und Jugendarbeit.

1.2 Die Juleica dient insbesondere

- zur Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der minderjährigen Teilnehmenden in der Kinder- und Jugendarbeit,
- zur Legitimation gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe erwartet wird,
- als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Eigenschaft als ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätige Person oder ausdrücklich an das Vorhandensein einer Juleica anknüpfen, z. B.
 - Freistellung von der Arbeit nach § 23 Abs. 1 Jugendförderungsgesetz vom 05. Februar 1992 (JuFöG, GVOBl. Schl.-H. 1992, S. 158) in der aktuell geltenden Fassung
 - Erstattung von Verdienstausfall nach der Landesverordnung über die Freistellung für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendarbeit in der aktuell geltenden Fassung
 - (vergünstigte) Besuche von Kulturveranstaltungen und Freizeiteinrichtungen
 - (vergünstigter) Zugang zu geeigneten Bildungs- bzw. Übernachtungsstätten
 - Fahrpreisermäßigungen.

1.3 Darüber hinaus kann die Juleica dem Träger als Nachweis der fachlichen Eignung von Personen für die ehrenamtliche Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit u. a. i. S. v. § 74 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII und i. S. v. § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB dienen.

■ 2. Voraussetzungen für die Ausgabe der bundeseinheitlichen Card

2.1 Die Juleica wird für die ehrenamtliche Tätigkeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Kinder- und Jugendarbeit ausgestellt. Die Mitarbeitenden sind dabei kontinuierlich über einen längeren Zeitraum bei einem Träger der freien

Jugendhilfe, der im Sinne des § 74 SGB VIII gemeinnützige Ziele verfolgt (i. S. § 75 (1) Punkt 2 SGB VIII), oder bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig oder werden es künftig sein. Sie kann auch für neben- und hauptberufliche Mitarbeitende ausgestellt werden, soweit sie sich ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit betätigen.

2.2 Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen, verantwortliche Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen gestalten können und sollen mindestens 16 Jahre alt sein. In besonders vom Träger zu begründenden Fällen kann die Juleica auch an ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Alter von 15 Jahren ausgestellt werden.

2.3 Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit müssen über ausreichende pädagogische Kenntnisse verfügen, die in der Regel durch eine Grundausbildung erworben werden.

2.4 Zusätzlich ist der Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze für die Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft Erste Hilfe (BAGEH) zu erbringen. Ausnahmen zum Nachweis einer Erste-Hilfe-Ausbildung regeln sich nach §19 Abs. 3 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV).

■ 3. Grundausbildung

3.1 Die Grundausbildung erfolgt durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe (§ 75 SGB VIII) oder deren Zusammenschlüsse sowie in Einzelfällen durch Träger der freien Jugendhilfe, die die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 5 SGB VIII erfüllen. Die Grundausbildung kann auch von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter) durchgeführt werden. Sie umfasst mindestens 30 Zeitstunden.

Die Träger der Grundausbildung können für ihre Grundausbildungen eine größere Zahl von Zeitstunden festlegen. Die Grundausbildung ist in partnerschaftlicher Abstimmung zwischen dem freien Träger und dem zuständigen örtlichen oder überörtlichen Jugendhilfeträger durchzuführen. Die erfolgreiche Teilnahme an der Grundausbildung ist vom Träger der Maßnahme zu bescheinigen.

3.2 Grundsätzlich sind im Rahmen der Qualifizierung Ausbildungsgänge in Präsenz oder gemischte Ausbildungsgänge möglich, die teilweise in Präsenz und teilweise unter Nutzung von webbasierten Elementen stattfinden. Dabei müssen mindestens 15 Zeitstunden in Präsenz stattfinden, die Träger der Grundausbildung können für ihre Grundausbildungen eine höhere Mindestzahl von Präsenzstunden festlegen. Auch bei der Nutzung von webbasierten Elementen muss die Qualifizierung in einem Gruppen-setting und mit fachlicher Begleitung stattfinden.

3.3 Die praktische und theoretische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica ist geprägt von aktuellen Themen junger Menschen und der Kinder- und Jugendarbeit wie Partizipation, Beteiligung und Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen (Diversität, Inklusion, Geschlechtergerechtigkeit). Sie umfasst mindestens folgende Inhalte:

- Rolle einer Jugendleitung (Aufgaben, Funktionen, Grenzen),
- Befähigung zur Leitung von Gruppen,
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit,
- rechtliche und organisatorische Themen der Kinder- und Jugendarbeit,
- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes,

- Prävention von sexualisierter Gewalt und Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Kenntnisse in Bezug auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

Weitere Bestandteile der Grundausbildung können darüber hinaus aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit sein wie beispielsweise

- Innerverbandliche Demokratie und gesellschaftliche Partizipation,
- Sexualpädagogik,
- Prävention von Rechtsextremismus und menschenverachtenden Einstellungen,
- internationale Jugendarbeit und transkulturelles Lernen,
- Medienbildung,
- Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie
- verbandspezifische Themen.

3.4 Im Einzelfall kann der Träger die Möglichkeit prüfen, von spezifischer Qualifizierung zum Erwerb der Juleica (Grundausbildung) ganz oder teilweise abzusehen. Dies ist nur dann möglich, wenn eine Person eine anerkannte pädagogische Berufsausbildung oder ein entsprechendes (Fach)Hochschulstudium nachweisen kann, bei der bzw. dem ein deutlicher Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit besteht und in dem die Inhalte der Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfassend behandelt wurden.

3.5 Träger können zudem in begründeten Fällen eine Qualifizierung zum Erwerb einer Juleica anerkennen, die bei einem in einem anderen Bundesland ansässigen Träger nach den dortigen Regelungen absolviert wurde, sofern diese den, in den bundesweiten Qualitätsstandards formulierten Mindeststandards entspricht (siehe 1.1).

■ 4. Herstellung, Antrags- und Ausstellungsverfahren

4.1 Die Juleica ist bundeseinheitlich gestaltet und wird zentral hergestellt.

4.2 Die Beantragung und Bestellung der Juleica erfolgt im Online-Verfahren (www.juleica-antrag.de), bei dem auch die erforderlichen Nachweise hochgeladen werden können. Antragsberechtigt sind ehrenamtliche

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit, die die Voraussetzungen nach Nr. 2 dieser Bestimmungen erfüllen.

- 4.3** Das Antragsverfahren kann alternativ zu Nr. 4.2 eingeleitet werden durch
- die Träger (Ehrenamts-Träger), für die die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig sind,
 - die Träger, bei denen die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Ausbildung absolviert haben.

- 4.4** Die Verantwortung für die Auswahl der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit trägt der Träger, bei dem sie aktiv sind oder sein werden.

Ihm obliegt die Prüfung, ob die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- für ihn kontinuierlich tätig sind oder sein werden,
- eine den Bestimmungen entsprechende Ausbildung oder Fortbildung vor Neuausstellung der Juleica absolviert haben,
- über die erforderlichen Kenntnisse in Erster-Hilfe verfügen und ob
- die persönlichen Angaben der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter korrekt sind,
- die eingereichten Fotos den Anforderungen für das Online-Antragsverfahren genügen.

- 4.5** Zuständig für die Prüfung der Anträge ist grundsätzlich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bezirk der Träger (Ehrenamts-Träger) nach Nummer 2.1 seinen Sitz hat. Er prüft die Anträge
- auf formelle Korrektheit (z. B. Alter des Antragstellers),
 - ob die Legitimation des Ehrenamtsträgers vorhanden ist (z. B. Tätigkeit im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII).

Eine inhaltliche und formelle Prüfung der Qualifikation gehört nicht zu den Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann diese Aufgabe auf freie Träger der Jugendhilfe übertragen.

- 4.6** Die Juleica ist nicht übertragbar.

■ 5. Kosten der Card

- 5.1** Die Ausgabe der Juleica dient entsprechend § 73 SGB VIII dem gesetzlichen Auftrag zur Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit und liegt somit im öffentlichen Interesse.
- 5.2** Die Finanzierung der Herstellungskosten der Juleica regeln die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in eigener Zuständigkeit.

■ 6. Gültigkeitsdauer

- 6.1** Die Juleica hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren. Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica ist die Teilnahme an einer oder mehreren Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens 8 Zeitstunden nachzuweisen.

Fachlich sollen sich Fortbildungen an den unter 3.2 genannten Inhalten orientieren. Über die Anerkennung von Fortbildungen zur Verlängerung der Juleica entscheidet der Träger, bei dem die Juleica beantragt wurde.

- 6.2** Fortbildungsveranstaltungen können vollständig webbasiert durchgeführt werden. Die Fortbildung muss in jedem Fall in einem Gruppensetting und mit fachlicher Begleitung erfolgen.
- 6.3** Für die Verlängerung (Neu-Ausstellung) der Juleica im Sinne von 2.3.3 wird empfohlen, zusätzlich auf eine Auffrischung der Kenntnisse z. B. durch eine Erste-Hilfe-Fortbildung entsprechend der Gemeinsamen Grundsätze der BAGEH hinzuwirken.
- 6.4** Der Antrag auf Verlängerung (Neu-Ausstellung) soll in der Regel spätestens 18 Monate nach Ablauf der aktuellen Juleica gestellt werden.

■ 7. Widerruf der Erteilung, Rückgabe der Juleica

- 7.1** Die Erteilung wird widerrufen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die die ehrenamtliche Jugendleiterin oder den ehrenamtlichen Jugendleiter für die Übernahme von Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit ungeeignet erscheinen lassen. Insbesondere wird auf die in § 72 a SGB VIII aufgeführten Straftatbestände hingewiesen.
- 7.2** Eigentümer der Karte bleibt der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Auftrag die Herstellung veranlasst wurde.

Er kann diese zurückfordern, sollten die Voraussetzungen für die Ausstellung der Juleica entfallen. Dies ist der Fall, wenn die ehrenamtliche Jugendleiterin oder der ehrenamtliche Jugendleiter

- nicht mehr als ehrenamtliche Jugendleiterin oder ehrenamtlicher Jugendleiter tätig ist,
- die Erteilung der Card nach Nr. 7.1 widerrufen wird.

■ 8. Anerkennung

8.1 Die Juleica wird von den Ländern gegenseitig anerkannt.

8.2 Das Landesjugendamt und die kommunalen Jugendämter bemühen sich, der Juleica auch über den staatlichen Bereich hinaus Anerkennung und Unterstützung zu verschaffen.

■ 9. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 01. 05. 2024 in Kraft und ersetzt damit den aktuell gültigen Erlass vom 20. 02. 2020, der damit außer Kraft tritt. Der ab dem 01. 05. 2024 gültige Erlass tritt am 31. 12. 2028 außer Kraft, falls nicht zuvor die Gültigkeit verlängert wird.

► **Musterformular:** Nachweis der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit

Hiermit bestätige ich, dass

Name

wohnhaft in

Anschrift

für

Verein oder Verband

ehrenamtlich im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig ist und
befürworte daher die Beantragung der Juleica.

Ort, Datum

Unterschrift der*des Vorsitzenden, Stempel

Ansprechperson im Verein oder Verband:

Name der*des Vorsitzenden:

E-Mail-Adresse für eventuelle Nachfragen:

► **Musterformular:** Nachweis zur Qualifikation zum Erwerb der Juleica für Personen mit anerkannter pädagogischer Berufsausbildung

Name _____ hat im Rahmen folgender anerkannter pädagogischer Berufsausbildung oder entsprechendem (Fach)Hochschulstudium mit deutlichem Bezug zur Kinder- und Jugendarbeit Inhalte der Qualifizierung zum Erwerb der Juleica umfassend behandelt.

Formale pädagogische Qualifikation:

- _____ Abschlussjahr/Abschluss
- _____ Abschlussjahr/Abschluss

Name _____ hat außerdem in der beruflichen Tätigkeit und/oder Fortbildungen die zutreffenden Themenfelder behandelt:

- _____ Tätigkeit/Fortbildung, Zeitraum
- _____ Tätigkeit/Fortbildung, Zeitraum

Eine spezifische Qualifizierung zum Erwerb der Juleica ist daher für folgende Themenfelder nicht mehr erforderlich (zutreffende Inhalte ankreuzen!):

- Rolle einer Jugendleitung (Aufgaben, Funktionen, Grenzen)
- Befähigung zur Leitung von Gruppen
- Ziele, Methoden und Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit
- rechtliche und organisatorische Themen der Kinder- und Jugendarbeit
- psychologische und pädagogische Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Gefährdungstatbestände des Jugendalters und Fragen des Kinder- und Jugendschutzes
- Prävention vor sexualisierter Gewalt und Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Kenntnisse in Bezug auf den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII.

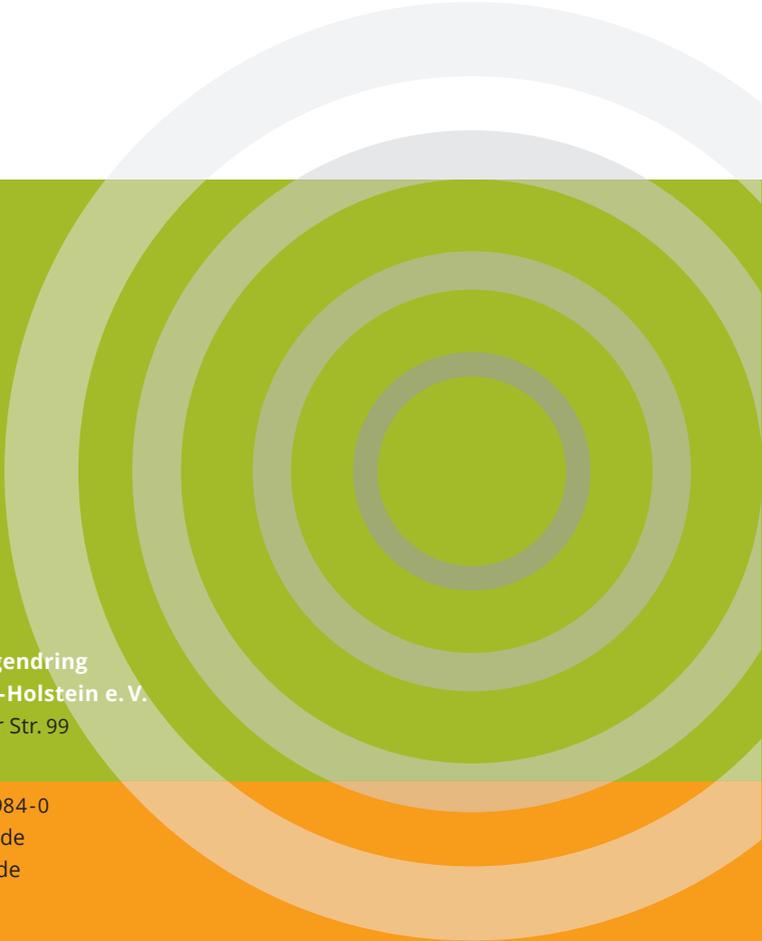
_____ eigene wichtige zusätzliche Inhalte

_____ eigene wichtige zusätzliche Inhalte

Der Nachweis über die anerkannte pädagogische Berufsausbildung liegt dieser Stellungnahme bei.

Ort, Datum

Unterschrift



**Landesjugendring
Schleswig-Holstein e. V.**
Holtenauer Str. 99
24105 Kiel

TELEFON 04 31/800 984-0
E-MAIL info@ljrsh.de
INTERNET www.ljrsh.de